

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Reuterstadt Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 und der §§ 2,5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.11.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen und Gegenstände, die von der Stadtbibliothek der Reuterstadt Stavenhagen erbracht bzw. gefordert werden, sind nach dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordert
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse stehen
4. Gebührenentscheidungen

§ 3

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

§ 4

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebühr und der Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

1. Die Gebühren und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollbracht ist.
2. Die Gebühr kann vor Durchführung der Amtshandlung erfordert werden.
3. Der Gebührenpflichtige ist bei den Leistungen auf die Gebührenpflicht hinzuweisen, wenn er persönlich und telefonisch vorstellig wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek vom 14.01.1991 und die Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Punkt 51. Stadtbibliothek – vom 04.02.1993 außer Kraft.

